Bundesrat Drucksache 185/1/88

31.05.88

In - K - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz -

Punkt der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat,

1. zu dem Gesetzentwurf folgende Entschließung zu fassen:

"Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Chancen von Frauen mit Kindern bei der Bewerbung um eine Beamtenstelle

Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vom 29. April 1988 zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

für ein ... Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. Februar 1988 (BR-Drucksache 497/87 (Beschluß)) vorgeschlagen hat, den Gesetzentwurf um eine Bestimmung zu ergänzen, durch die laufbahnmäßige Benachteiligungen von Beamtinnen infolge der Geburt von Kindern ausgeglichen werden sollen (BT-Drucksache 11/2218, S. 13 ff.).

Die Bundesregierung trägt damit nunmehr der Entschließung des Bundesrates vom 29. Juni 1984 anläßlich der Zustimmung zum Vierten Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes - BR-Drucksache 280/84 (Beschluß) - Rechnung.

Der Bundesrat hält den Vorschlag für den neu in das Beamtenrechtsrahmengesetz einzufügenden § 125 b für ausgewogen."

und

2. die weitere Behandlung des Gesetzentwurfs der fünf Länder zurückzustellen, bis der Deutschen Bundestag über den Gesetzentwurf des Bundesrates für ein ... Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 11/2218) entschieden hat.

Begründung:

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Gesetzesantrags inzwischen in der Form aufgegriffen, daß sie in ihrer Gegenäußerung zum Gesetzentwurf des Bundesrates für ein ... Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BR-Drs. 497/87 (Beschluß)) vorgeschlagen hat, im Rahmen der vorgesehenen Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes zusätzlich einen neuen § 125 b einzufügen, der die Problematik der Verbesserung der Chancen von Frauen mit Kindern

bei der Bewerbung um eine Beamtenstelle aufgreift. Dies läßt es als sinnvoll erscheinen, den gleichgerichteten Gesetzesantrag der fünf Länder zunächst nicht als eigenen Gesetzentwurf des Bundesrates beim Deutschen Bundestag einzubringen, sondern mit der weiteren Behandlung des Gesetzesantrags in den Ausschüssen und im Plenum des Bundesrates zu warten, bis klar ist, wie sich der Deutsche Bundestag hinsichtlich der vorgeschlagenen Ergänzung durch einen neuen § 125 b BRRG entscheidet.

Damit aber der Deutsche Bundestag bei seinen Überlegungen auch über ein klares Votum des Bundesrates verfügt, sollte der Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung in einer Entschließung des Bundesrates ausdrücklich begrüßt werden.

B.

Der Rechtsausschuß
hat die Beratung der Vorlage vertagt. *)

*) Die Beratung der Vorlage im Plenum des Bundesrates erfolgt auf Grund eines Antrags von Rheinland-Pfalz gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 GO BR.